

Maklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler:
-nachfolgend kurz ‚Makler‘ genannt

Volkmar Keil]
-selbständiger Versicherungsmakler-
nach § 93 HGB und 34 d Abs.1 GewO-
Registriernummer: D-GCJH-F4Y8U-18

Büroanschrift

Maklerbüro Finanzdienstleistung Keil
Moritzburger Straße 45
01640 Coswig
Tel: 03523 / 75954 Fax: 03523 / 535470
info@maklerbuero-keil.de
www.maklerbuero-keil.de

und

Firma:.....
Name, Vorname:.....
Straße, Nr.:.....
PLZ, Ort:.....

(nachfolgend „Mandant“)

1.) Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Maklervertrages sind ausschließlich Verträge des Mandanten die zu den folgenden Punkten gehören und angekreuzt sind:

die privatrechtlichen Versicherungsverträge des Mandanten die vom Maklerbüro Finanzdienstleistung Keil vermittelt wurden.

inklusive bereits bestehender Verträge

inklusive Verträge zur bAV

die gewerblichen Versicherungsverträge des Mandanten

inklusive bereits bestehender Verträge

Bausparverträge des Mandanten inklusive daraus entstehender bzw. bestehender Darlehensverträge

inklusive bereits bestehender Verträge, insofern der Makler ein Vertragskopie vom Mandanten erhalten hat

Bausparverträge des Mandanten ohne daraus entstehender bzw. bestehender Darlehensverträge

inklusive bereits bestehender Verträge

inklusive daraus entstehender Darlehensverträge (nur wenn vom Makler vermittelt)

inklusive bestehender Darlehensverträge

Verträge zu offenen Investmentfonds die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind

inklusive bereits bestehender Verträge (ausschließlich zum Vertrieb in Deutschland zugelassenen offene Investmentfonds, mithin keine geschlossenen Fonds, stille Beteiligungen etc.)

ausschließlich der nachfolgend explizit genannte Vertrag bzw. die nachfolgend explizit genannten Verträge

1.

2.

3.

Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf seine beim Vertragsschluss gegenüber dem Makler angegebenen Wünsche und Bedürfnisse sowie auf bestehende Verträge, wenn vorstehend entsprechend angekreuzt. Bestehende Verträge fallen trotz obiger Kennzeichnung nur dann unter die Betreuung des Maklers, sofern der Mandant dem Makler diese Vertragsverhältnisse angezeigt hat.

Die bestehenden Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten zu einer bestimmten Risikoabsicherung oder Anlageentscheidung sowie der grundsätzliche Rat des Maklers sind jeweils in einer gesonderten Beratungsdokumentation festgehalten (Anlagen Risikoaufnahme/grundsätzlicher Rat, Beratungsdokumentation zum Produkt). Eine Haftung des Maklers im Bereich von

offenen Investmentvermögen und/oder zu Versicherungsanlageprodukten beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Vermittlung der entsprechenden Verträge; der Makler haftet nicht für die Wertentwicklung derselben.

2.) Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages und aufgrund der unter 1.) durch den Mandanten getroffenen Auswahl, zu welchen Verträgen die Tätigkeit des Maklers gewünscht ist, folgende Leistungen für den Mandanten:

- > Die Beratung des Mandanten nach §§ 60, 61 VVG, 11 -18 FinVermV bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse (grundsätzlicher Rat);
- > Die Vermittlung der gewünschten Verträge gemäß der vertragsbezogenen Beratungsdokumentation;
- > Die Verwaltung der vermittelten Verträge;
- > Die Erteilung von Auskünften zu den betreuten Verträgen nach Anfrage des Mandanten;
- > Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung;
- > Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach entsprechender expliziter Beauftragung;
- > Auf Anforderung des Mandanten erfolgt auch Unterstützung im Schadensfall bzgl. der Verhandlung mit dem Versicherer, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder mit Vollmacht in Betreuung übernommenen wurden. Dabei ist der Makler jedoch nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
- > Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl eines Versicherers und eines Deckungsangebotes. Bei der Auswahl der Produkte orientiert sich der Makler am Preis-Leistungs-Verhältnis des jeweiligen Versicherers, Marktpräsenz, Verhalten bei der Schadensabwicklung sowie Kulanzbereitschaft. Die Parteien stimmen überein, dass daher nicht die absolut preisgünstigste Versicherung zu vermitteln ist.

3.) Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten und unverzüglichen Mitteilung etwaiger Änderungen an den Makler verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Maklers erforderlich ist. Hierzu gehören u. a. alle persönlichen und finanziellen Veränderungen und sonstige Risikoveränderungen, die für die Verträge von Bedeutung sein können. Dies sind z. B. Arbeitslosigkeit, Heirat, Scheidung, Geburt von Kindern, Veränderung der Einkommenssituation, Umzug, eingetretene Schadenfälle etc.

4.) Vergütung

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers ist in den an das Versicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen bereits enthalten.

5.) Ersetzung vorheriger vertraglicher Vereinbarungen

Dieser Maklervertrag tritt an die Stelle aller bisherigen Maklerverträge der Parteien und ersetzt diese mit Datum der Unterzeichnung.

6.) Salvatorische Klausel, Nebenabreden, Schriftformerfordernis, Gerichtsstandsvereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel bestmöglich erreicht wird; das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Sofern der Mandant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Sitz des Maklers.

7.) Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden..

Weitere Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung (Anlage 1) vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.

Ort, Datum



Unterschrift Makler

Unterschrift Mandant (bei Firmen + Stempel)

Der Mandant willigt hiermit ein, dass der Makler ihm per Post, Telefax, per Telefon bzw. per E-Mail Informationen zukommen lassen kann. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken an sonstige Dritte übermittelt. Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden

Datum

Unterschrift Mandant (bei Firmen + Stempel)

zwischen dem Versicherungsmakler:
-nachfolgend kurz ‚Makler‘ genannt

Maklervollmacht
Finanzdienstleistung Keil
Herr Volkmar Keil
nach § 93 HGB und 34 d Abs.1 GewO
Registriernummer: D-GCJH-F4Y8U-18

Büroanschrift

Moritzburger Straße 45
01640 Coswig
Tel: 03523 / 75954 Fax: 03523 / 535470
info@maklerbuero-keil.de
www.maklerbuero-keil.de

und

Firma:.....
Name, Vorname:.....
Straße, Nr.:.....
PLZ, Ort:.....

(nachfolgend „Mandant“)

Der Mandant bevollmächtigt den Makler sowie dessen Rechtsnachfolger zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten gegenüber Versicherungs-, Kapitalverwaltungs- und Bauspargesellschaften, Fondsplattformen, Geldinstituten, Assistancegesellschaften, Gesellschaften die sich mit der Erstellung und Verwaltung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten etc. beschäftigen sowie Automobilclubs (z. B. ADAC, KS etc.) und gesetzlichen Krankenversicherern – nachfolgend zusammengefasst „Gesellschaft(en)“ genannt. Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den jeweiligen Gesellschaften, einschließlich der Abgabe aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen, die Kündigung und Änderung bestehender und den Abschluss neuer Verträge sowie die Übernahme bestehender Verträge;
2. die Entgegennahme der dem Kunden durch das jeweilige Unternehmen vor Vertragserklärung zu übergebenden vertragsbezogenen Unterlagen (z. B. im Sinne des § 7 VVG, insbesondere Allgemeine und Besondere Bedingungen, Produktinformationsblatt, Verbraucherinformationen sowie entsprechender Unterlagen im Fonds- und Bausparbereich);
3. die Geltendmachung der Leistungen aus den vom Makler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Verträgen;
4. die Mitwirkung bei der Schadenregulierung, nicht jedoch die treuhänderische Entgegennahme von Geldleistungen für den Mandanten;
5. die Erteilung von Untervollmachten an einen anderen Makler, Maklerpool oder Personen (insbesondere Rechtsanwälte und Servicegesellschaften), die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder die gemäß BDSG zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden;
6. die Vollmacht zur Durchführung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombuds-, oder Schlichtungsstelle;
7. die Vollmacht/Ermächtigung zur außergerichtlichen/gerichtlichen Geltendmachung der Courtage - Entgeltansprüche des Maklers gegenüber den Gesellschaften zum jeweiligen Vertrag im Namen des Mandanten. Bei der vorstehenden Ermächtigung handelt es sich um eine gewillkürte Prozessstandschaft, der Mandant erklärt ausdrücklich seine Zustimmung.
8. die Erteilung von SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten des Kontos des Mandanten gegenüber Gesellschaften zur Abbuchung der Versicherungsprämien, Sparbeiträge bzw. sonstiger Entgelte.

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet, zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist. Der Makler ist jedoch nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die vorliegend erteilte Vollmacht ist unbefristet, jedoch kann der Mandant die Vollmacht unabhängig vom Maklervertrag jederzeit - durch schriftliche Erklärung geltend für die Zukunft - dem Makler entziehen.

Anlage „A“ (Anweisungsklauseln) ist Bestandteil dieser Maklervollmacht. Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, den Klauseln unbedingte Folge zu leisten.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Untervollmacht

Der Mandant erteilt der INVERS Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, der Patronus GmbH (Sitz jeweils in 04178 Leipzig, Sportplatzweg 15; der Maxpool Servicegesellschaft (Sitz in 22047 Hamburg Friedrich-Ebert-Damm 143) der inobroker- ino24 AG, (Sitz Riedbachstraße 5, 74385 Pleidelsheim) und der AMEXPool AG Sitz Am Schafstein 2, 79379 Müllheim Untervollmacht. Die Untervollmächtigen sind berechtigt aber nicht verpflichtet den Mandanten und den Makler gegenüber den einzelnen Gesellschaften zu vertreten und die Interessen des Mandanten im Namen des Maklers wahrzunehmen. Die Untervollmacht entspricht vollumfänglich der oben erteilten Maklervollmacht und erlischt nicht mit Beendigung des Auftragsverhältnisses mit dem Makler bei dessen Tod, Geschäftsunfähigkeit, Verlust der Gewerbeerlaubnis o.ä.. Die Untervollmacht kann vom Mandanten und Makler durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Unterbevollmächtigten für die Zukunft entzogen werden. Die Wirkung der Untervollmacht erlischt mit Zugang des Widerrufs beim Unterbevollmächtigten.

Anlage „A“ zur Maklervollmacht vom 17.09.2019

Name des/ der Mandanten

Firma:.....

Name, Vorname:.....

Straße, Nr.:.....

PLZ, Ort:.....

(nachfolgend „Mandant“)

Anweisungsklauseln an die Gesellschaft, der dieses Dokument vorgelegt wird

1. Anweisung zur Weitergabe von Daten

Der Mandant weist seine Vertragspartner hiermit an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch Gesundheitsdaten – an den/die in Vollmacht beauftragten Makler und namentlich benannten, unterbevollmächtigten Dritten unverzüglich herauszugeben.

Dies insbesondere auch zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler u. a. die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann. Unterbevollmächtigte Dritte im Sinne der Vertragsübernahme sind der Maklerpool Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, die Patronus GmbH sowie deren Dienstleister RKL GmbH. Vorgenannte Firmen haben ihren Sitz in 04178 Leipzig, Sportplatzweg 15 und der Maxpool Servicegesellschaft (Sitz in 22047 Hamburg Friedrich-Ebert-Damm 143. Zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung bzw. zur Sicherung der Datenverarbeitung der vorgenannten Unternehmen gilt dies auch für das Softwarehaus der vorgenannten Unternehmen die Inveda.net GmbH mit Sitz in 04315 Leipzig, Reclamstr. 42.

Für Investmentdepots und Konten werden neben der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, RKL GmbH, Patronus GmbH und Inveda.net GmbH) zusätzlich als unterbevollmächtigte Dritte die Fondskonzept AG und die Fondskonzept Investmentmakler GmbH (beide) mit Sitz in 89257 Illertissen Ulmer Str. 6 angegeben. Zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung bzw. zur Sicherung der Datenverarbeitung der vorgenannten Unternehmen gilt dies auch für das Softwarehaus Sosnowski Computersysteme GmbH 85540 Haar Münchner Str. 23a. der Maxpool Servicegesellschaft (Sitz in 22047 Hamburg Friedrich-Ebert-Damm 143) der inobroker- ino24 AG, (Sitz Riedbachstraße 5, 74385 Pleidelsheim) und der AMEXPool AG Sitz Am Schafstein 2, 79379 Müllheim

2. Unterlassung der Kontaktaufnahme zwecks Rückgewinnung durch den gesellschaftsgebundenen Vertrieb

Der Mandant erklärt hiermit gegenüber der Gesellschaft, dass er ab sofort eine Kontaktaufnahme durch den Vermittler/den Vertrieb der Gesellschaft oder Dritten, die zur Kontaktaufnahme beauftragt wurden sind, nicht mehr wünscht. Der Mandant wünscht ausdrücklich keine Kundenrückgewinnung für zu übertragende bzw. bereits übertragene Verträge. Frühere Zustimmungen dahingehend werden hiermit - mit sofortiger Wirkung - widerrufen.

Dies gilt nicht für vertragsbezogene Mitteilungen durch den Innendienst der Gesellschaft zu bestehenden Verträgen und hinsichtlich solcher vertragsbezogenen Mitteilungen durch den Innendienst der Gesellschaft die Verträge betreffen, die zukünftig über die unter 1. genannten Vermittler/Betreuer der Gesellschaft zugeführt werden. Es gilt im Weiteren nicht zu solchen Verträgen, die die Gesellschaft direkt oder der Vermittler / der Vertrieb der Gesellschaft oder ein sonstiger Dritter beim Mandanten aus gesetzlichen Gründen zu betreuen hat, weil diese vom Makler nicht in Betreuung übernommen wurden.

3. Zahlung der Courtage / Betreuungscourtage

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, ab sofort jegliche zukünftige Vergütung (Dynamikprovisionen siehe unter (*) - die den/die zu übertragenden Vertrag/Verträge betreffen ausschließlich an die unter 1. genannten Vermittler/Betreuer (je nach Abrechnungsweg) zu zahlen. Dies gilt auch für bereits übertragene Verträge. Diese Bestimmung gilt ab sofort, im Zweifel ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages / der Verträge.

4. Gültigkeitsrahmen

Der Mandant weist die Gesellschaft an nur solche Übertragungen durchzuführen, wie sie vom Makler angefordert sind bzw. bereits angefordert waren. Weitere eventuell bei der Gesellschaft existierende Verträge sollen nicht übertragen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant (bei Firmen + Stempel)

(*) Dem Mandanten ist bekannt, dass die Handlungsweisen der Gesellschaften in Bezug auf Dynamikprovisionen/-courtage (DPC) verschieden sind. Einige Gesellschaften übertragen auch die DPC, wenn der betreffende Vertrag mit allen Rechten und Pflichten übertragen wird, andere Gesellschaften belassen die DPC trotz Übertragung mit allen Rechten und Pflichten beim Altvermittler. Der Mandant bestimmt in Kenntnis des Vorstehenden die EDV technisch übliche Gegebenheit der jeweiligen Gesellschaft zu der Handlungsweise, die von Gesellschaft und Makler zu befolgen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag für Versicherungsmakler und Baufinanzierungsvermittler

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Maklervertrag, unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten Verträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte.

Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung besteht nicht. Es kann schriftlich gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf weitere Verträge erstrecken soll. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant ist fortwährend zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig zu übergeben.

Bei der Bearbeitung jeder Anfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der vom Mandanten dem Makler dargelegte Sachverhalt ist als vollständige, wahrheitsgemäße und abschließende Grundlage für den Makler anzunehmen.

Für eigene Analysen und individuell erstellte Konzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch.

Die aus den Verträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz der Produktgeber für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Produktgeber ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 3 Aufgaben des Maklers

Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Anbietern von geeigneten Produkten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen. Der Makler berücksichtigt im Versicherungsbereich lediglich solche Anbieter, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten.

Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Anbieter. Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

§ 4 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten einschließlich einer Verletzung der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG sowie §§ 18 FinVermV- sowie seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten für infolge fahrlässig verursachter Schäden, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV und § 9 FinVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der Mandant hat die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Eine solche Vereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen.

Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Vertragsbedingungen der Produktgeber oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht. Eine Haftung des Maklers für sonstige Unterlagen von Produktgebern ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Maklers für Ausdrucke und Ergebnisse aus Software von Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, Vergleichs- und Beratungsprogrammen etc.). Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

§ 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Erklärungsfiktion

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.